

Merkblatt für das Unternehmen und zum Verbleib im Unternehmen

A Grundsätzliches

1. Seit mehreren Jahren werden für Schüler und Schülerinnen der allgemeinbildenden Schulen Betriebspraktika durchgeführt. Sie entsprechen modernen Vorstellungen einer Annäherung von Schule und Arbeitswelt und haben sich bewährt. Auch für unsere Schülerinnen und Schüler sehen die Lehrpläne ein solches Praktikum vor.
2. Das Praktikum soll den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit geben, einen Einblick in die Berufs- und Arbeitswelt zu erhalten, um die im Unterricht erworbenen Kenntnisse und Einsichten durch einen eigenen Erfahrungs- und Erlebnisbezug vertiefen zu können. Führungen während des Praktikums vermitteln dabei einen Überblick über den Gesamtbetrieb. Diese Eindrücke bilden die Grundlage für den sich anschließenden Unterricht.
3. Das Betriebspraktikum dient Unterricht und Erziehung allgemein. Es soll den Schülerinnen und Schülern die Erkenntnis vermitteln, dass das Arbeitsverhalten in seinen wechselnden Situationen ein bewusstes und reflektiertes Handeln verlangt und einen Einblick in die sozialen Strukturen der Arbeitswelt ermöglichen. Bei entsprechendem Einsatz kann das Praktikum auch den Prozess der Berufswahl beeinflussen.
4. Da das Betriebspraktikum weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis ist, entfällt eine Vergütung. Gegen Fahrgelderstattung und kostenlose Abgabe von Mahlzeiten ist nichts einzuwenden.
5. Eine Weiterbeschäftigung nach Ablauf des Praktikums (während der regulären Schulzeit) ist nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes nicht zulässig.

B Vorbereitung

1. Das Unternehmen benennt mindestens einen für die Durchführung des Praktikums verantwortlichen Mitarbeiter, der zusammen mit dem Lehrer den Schülerinnen und Schülern im Betrieb betreut und für eine ausreichende Beaufsichtigung sorgt.

C Durchführung

1. Zu Beginn des Praktikums werden die Schülerinnen und Schüler vom Unternehmen über die besonderen Gegebenheiten informiert. In diesem Zusammenhang muss insbesondere auf Gefahrenquellen innerhalb des Unternehmens und die nötigen Unfallverhütungsvorschriften hingewiesen werden (Arbeitsschutzbeauftragter). Es ist Vorsorge zu treffen, dass die Schutzbestimmungen für Jugendliche und die Unfallverhütungsvorschriften genau beachtet werden. Es muss gewährleistet sein, dass alle zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen getroffen worden sind. Die Schülerinnen und Schüler dürfen sich nicht an gefährlichen Arbeitsstellen aufhalten, nicht mit gefährlichen Arbeitsstoffen in Berührung kommen und nicht unbeaufsichtigt an Maschinen hantieren. Sie sind über Unfall- und Gesundheitsgefahren zu belehren, denen sie während des Aufenthaltes im Betrieb ausgesetzt sein können.
2. Die Aufenthaltszeit im Unternehmen beträgt, ausschließlich der Pausen, höchstens 7 Stunden. Die Schülerinnen und Schüler müssen mindestens die in § 11 Jugendarbeitsschutzgesetz vorgesehenen Ruhepausen gewährt werden. Danach sind bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden bis zu 6 Stunden eine oder mehrere Ruhepausen von insgesamt mindestens 30 Minuten Dauer, bei mehr als 6 Stunden von mindestens 60 Minuten Dauer einzulegen. Als Ruhepause gilt eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten. Hinsichtlich der Art der Tätigkeit sind ebenfalls die Schutzbestimmungen für Jugendliche unter 16 Jahren zu beachten
3. Sollten Schülerinnen oder Schüler in grober Form gegen die Betriebsordnung verstoßen oder durch ihr Verhalten Anlass zu schweren Klagen geben, ist sofort die aufsichtführende Lehrerin bzw. der

aufsichtsführende Lehrer zu benachrichtigen. Wenn sie/er nicht erreichbar ist, sollte die Schule telefonisch verständigt und die Schülerin/der Schüler in diese zurückgeschickt werden

4. Zeitweilige Beurlaubungen während des Praktikums spricht die Lehrerin/der Lehrer bzw. die Schulleitung aus.
5. Die Lehrerin/der Lehrer ist berechtigt, sich während des Praktikums durch die Mitarbeiterinnen bzw. die Mitarbeiter über die Schülerin/den Schüler zu informieren

D Hinweise zu Haftungs- und Versicherungsfragen

In den Fragen der Haftung und des Unfallversicherungsschutzes kann von folgenden Hinweisen ausgegangen werden:

1. Für die am Betriebspraktikum teilnehmenden Schülerinnen/Schüler besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2, Abs. 1; Nr. 3, Buchst. b - Sozialgesetzbuch VII.
2. Für Sachschäden, die einer Schülerin/einem Schüler während des Betriebspraktikums infolge einer schuldhaften Amtspflichtverletzung des von der Schule mit der Aufsicht beauftragten Lehrerin bzw. des Lehrers entsteht, haftet das Land Thüringen. Das gleiche gilt bei Schäden, die eine von der jeweiligen Einrichtung benannte Person durch eine schuldhafte Verletzung der ihr übertragenen Aufsichtspflicht verursacht.
3. Für Sachschäden, die einer Schülerin/einem Schüler oder aufsichtsführenden Lehrerin bzw. Lehrers infolge unzureichender Sicherung der Betriebseinrichtung entstehen, haftet die, das jeweilige Praktikum durchführende Einrichtung, wenn die Voraussetzungen eines gesetzlichen Haftpflichttatbestandes vorliegen.
4. Für Körper-, Sach- und Vermögensschäden, die der Einrichtung oder einer ihr angehörenden Person infolge Amtspflichtverletzung der aufsichtsführenden Lehrerin bzw. Lehrers entstehen, haftet das Land Thüringen gemäß Art. 34 GG in Verbindung mit § 839 BGB.
5. Für den Ersatz von Schäden, die Schülerinnen und Schüler nicht im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Tätigkeiten, sondern nur bei Gelegenheit des Betriebspraktikums verursachen z.B. mutwillige Beschädigung von Maschinen, gelten die allgem. haftungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere § 826, Abs. 2 BGB.

E Ärztliche Untersuchung

Eine ärztliche Untersuchung jeder Schülerin/jedes Schülers vor Beginn des Betriebspraktikums ist nicht notwendig. Gibt es bei einzelnen Schülerinnen bzw. Schülern für die vorgesehene Tätigkeit gesundheitliche Bedenken, hat eine entsprechende Untersuchung zu erfolgen (Gesundheitspass).

F Eine Bitte der Schule - das Seminarfach betreffend

In Vorbereitung auf das Abitur wählen die Schülerinnen und Schüler der 10. Klasse ein Thema für ihre Seminarfacharbeit, die praktische und theoretische Aspekte beinhalten soll und mit der sie nachweisen sollen, dass sie selbstständig ein Problem untersuchen und bearbeiten können. Diese Arbeit präsentieren sie im Rahmen eines Kolloquiums in Klasse 12.

Besonders interessiert wäre unser Gymnasium an Vorschlägen Ihrerseits zu einer unternehmensbezogenen Thematik, die 3 bis 4 Schülerinnen und Schüler gemeinsam bewältigen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Schülerinnen und Schüler durch den Vorschlag eines praxisnahen Themas unterstützen und bei der Bearbeitung fachlich betreuen könnten.